

WASSERLEITUNGSORDNUNG **der Stadtgemeinde Bad Aussee**

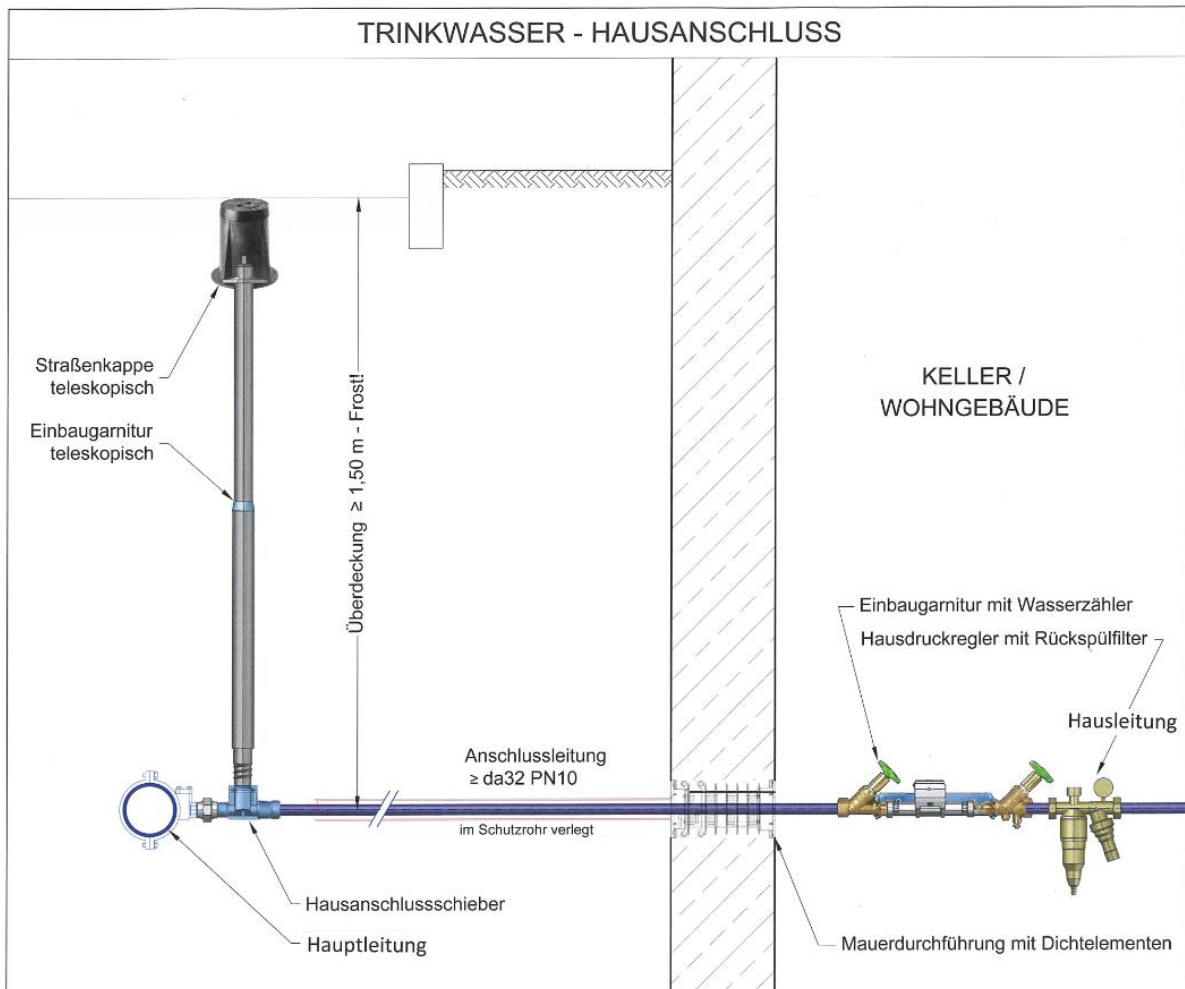
Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Anschlusspflicht	3
§ 3 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	4-5
§ 4 Anmeldung zum Wasserbezug	5-6
§ 5 Beschränkungen des Wasserbezuges	7
§ 6 Hauptleitung	8
§ 7 Anschlussleitung	8-9
§ 8 Hausleitung	9-10
§ 9 Wasserzähler	10-12
§ 10 Hydranten, besondere Fälle des Wasserbezuges	12
§ 11 Technische Vorschriften	13-14
§ 12 Gebühren und Beitrag	14
§ 13 Inkrafttreten, Bestimmungen	14

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Hauptleitung: Verbindung zwischen der Wassereinspeisung (Hochbehälter oder Tiefbrunnen) und den Anschlussleitungen.
- (2) Anschlussleitung: Verbindung zwischen der Hauptleitung und der Wasserzähleranlage und beginnt bei der Hauptabsperrung des Anschlusses. Diese Hauptabsperrung sitzt bei der vorbeiführenden Hauptleitung.
- (3) Hausleitung: Verbindung zwischen dem Wasserzähler und den Auslässen des anschlusspflichtigen Gebäudes (Verbrauchsanlagen).
- (4) Anschlusswerber/Abnehmer: jeder, der nach WLO antragsberechtigt ist, also in dem Fall der Liegenschafts- oder Gebäudeeigentümer
- (5) Anschlusswerber: Liegenschafts- oder Gebäudeeigentümer, auf den sich die Tätigkeit der Stadtgemeinde Bad Aussee als Wasserversorger bezieht.
- (6) Abnehmer: Liegenschafts- oder Gebäudeeigentümer (natürliche oder juristische Person), auf den sich die Tätigkeit der Stadtgemeinde Bad Aussee als Wasserversorger bezieht.
- (7) Liegenschaftseigentümer: Eigentümer laut Grundbuch, der aufgrund einer erteilten Bewilligung Normadressat der Wasserleitungsordnung (WLO) ist.
- (8) Gebäudeeigentümer: Natürliche oder juristische Person, die an Gebäuden dingliche Rechte besitzen.
- (9) Öffentlicher Grund: Sammelbegriff für alle Grundstücke im Eigentum bzw. der Verwaltung des Bundes, des Landes oder der Stadtgemeinde.
- (10) Genderbestimmung: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.



§ 2

Verpflichtungsbereich, Anschlusspflicht Freiwilliger Anschluss

- (1) Der Verpflichtungsbereich der öffentlichen Wasserleitung umfasst jene im Gebiet der Stadtgemeinde Bad Aussee gelegenen Gebäude, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als 150 m beträgt. Für die Eigentümer dieses Gebäude wird die Anschlusspflicht gemäß § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 i.d.g.F. festgelegt.
- (2) Außerhalb des im Abs. 1 genannten Verpflichtungsbereiches gelegene Gebäude und Liegenschaften können an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden, wenn
 - a) dadurch die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt und
 - b) eine Vereinbarung mit der Gemeinde über die Art und das Ausmaß des Wasserbezuges, die Herstellung von Anschlussleitungen, den Hausanschluss und die Hausleitung sowie über die Entrichtung der Herstellungskosten und die zu leistenden Beiträge und Gebühren abgeschlossen wird.

§ 3

Befreiungsansprüche von der Anschlusspflicht Private Wasserversorgungsanlagen

- (1) Befreiungsansprüche gemäß § 2 Abs.1 des Steiermärkischen Wasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42 i.d.g.F. sind innerhalb von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Verständigung über die Anschlusspflicht bei der Stadtgemeinde Bad Aussee schriftlich anzumelden, widrigenfalls die Ansprüche erloschen sind. Bei der Anmeldung des Befreiungsanspruches ist ein Gutachten eines befugten Sachverständigen oder einer anerkannten Untersuchungsanstalt vorzulegen, mit welchem die vollkommene Eignung des privaten Wassers zu menschlichem Gebrauch und Genuss sowie das Vorhandensein einer genügenden Menge Wassers im Sinne des § 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 i.d.g.F. nachgewiesen wird. Ein solches Gutachten ist ferner im Abstand von jeweils fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Anmeldung so lange vorzulegen, als die Benützung der privaten Wasserversorgungsanlage nicht gemäß Abs. 4 untersagt ist.

- (2) Beabsichtigt der Eigentümer einer innerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegenen privaten Wasserversorgungsanlage einen Antrag gemäß § 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl Nr. 42 i.d.g.F. zu stellen, so hat er dem Antrag ein Gutachten eines befugten Sachverständigen oder einer anerkannten Untersuchungsanstalt beizulegen. Daraus muss hervorgehen, ob sich das aus der Anlage gewonnene Wasser als Nutzwasser und zutreffendenfalls für welche Zwecke es sich eignet, sowie darüber, ob für die festgestellte Eignung eine genügende Menge zur Verfügung steht. Ergibt das vorgelegte Gutachten zumindest eine teilweise Eignung als Nutzwasser und eine hierfür zumindest teilweise genügende Menge, so ist über den Antrag des Eigentümers auf der Grundlage des Gutachtens mit Bescheid festzustellen, ob und für welche Zwecke die Verwendung als Nutzwasser zulässig und für welche Zwecke unzulässig ist sowie darüber, in welcher Menge das Wasser für den als zulässig erkannten Zweck entnommen werden darf.

- (3) Die Eigentümer innerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegener privater Wasserversorgungsanlagen mit
 - a) zu menschlichem Genuss nicht vollkommen geeigneten bzw. nicht in genügender Menge zur Verfügung stehenden Wasser oder
 - b) diesbezüglich auftretenden Mängeln, die nicht innerhalb einer von der Stadtgemeinde Bad Aussee festgesetzten Frist behoben werden,sind verpflichtet, ihre Gebäude an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen.

- (4) Den Eigentümern innerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegener privater Wasserversorgungsanlagen mit zu menschlichem Genuss ungeeigneten, d.h. genussuntauglichen Wasser, ist es untersagt, diese Wasserversorgungsanlagen weiter für Trinkwasserzwecke zu benützen. In diesem Fall ist die bestehende private Wasserversorgungsanlage über bescheidmäßige Anordnung der Behörde zu verschließen und an allen Auslässen in dauerhafter Form die Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen.

- (5) Den Eigentümern, deren Wasser aus der privaten Wasserversorgungsanlage für Trinkwasserzwecke genussuntauglich ist und
- a) die keinen Antrag auf bescheidmäßige Feststellung gemäß Abs. 2 einbringen oder
 - b) denen gegenüber von der Behörde rechtskräftig festgestellt worden ist, dass die Verwendung des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers auch als Nutzwasser zur Gänze unzulässig ist,

ist es untersagt, diese Wasserversorgungsanlagen weiter zu benützen. In diesem Fall ist die bestehende private Wasserversorgungsanlage über bescheidmäßige Anordnung der Behörde zu verschließen.

Die Errichtung neuer privater Wasserversorgungsanlagen für Trink- und Nutzwasserzwecke im Verpflichtungsbereich ist unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs.2 letzter Satz des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42 i.d.g.F., zulässig, wenn

- a) die Anschlusspflicht gemäß § 2 Abs.3 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. 42, entfällt oder
- b) zwischen der Stadtgemeinde Bad Aussee und dem Eigentümer keine Vereinbarung gemäß der vorgenannten Gesetzesbestimmung zustande kommt oder
- c) eine wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb einer privaten Nutzwasserversorgungsanlage für gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke (z.B. Fleischereien, Autowaschanlagen, Sporthallen, Gärtnereien, Feldgemüseanbauflächen, und dgl.) erwirkt wird.

§ 4

Anmeldung, Errichtung sowie Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses Wasserbezug

- (1) Die Errichtung, Erweiterung, Wiederinbetriebnahme oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Stadtgemeinde Bad Aussee mindestens vier Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen und
- a) der Zeitpunkt;
 - b) der Zweck (Trink- und/oder Nutzwasser, Haushalts- oder Betriebsnutzung und dgl.) und
 - c) die Menge des beabsichtigten Wasserbezuges
- bekanntzugeben.
- (2) Mehrere Miteigentümer eines Gebäudes sowie jene, die über keine inländische Abgabestelle verfügen, haben mit der Anzeige einen Zustellungsbevollmächtigten mit einer im Inland befindlichen Abgabestelle namhaft zu machen. Alle Gebäudeeigentümer haften für die sich aus dieser Wasserleitungsordnung oder dem den Hausanschluss betreffenden Vorschreibungsbescheid ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

(3) Werden von der Stadtgemeinde Bad Aussee nicht innerhalb von vier Wochen ab Einlangen der Anzeige

- a) die Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung, Wiederinbetriebnahme oder Abänderung eines Hausanschlusses untersagt, oder
- b) Vorschreibungen über den Hausanschluss mittels Bescheid erlassen,

gilt die Anzeige als zur Kenntnis genommen. Vor Ablauf von vier Wochen ab Einlangen der Anzeige bzw. vor Rechtskraft jenes Bescheides, mit dem Vorschreibungen erlassen werden, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

(4) Die Fertigstellung der Arbeiten ist der Stadtgemeinde Bad Aussee vom Gebäudeeigentümer anzuzeigen und die Erfüllung allfälliger Vorschreibungen nachzuweisen. Mit dem Wasserbezug darf erst nach Abnahme des Hausanschlusses durch die Stadtgemeinde Bad Aussee und nach Einbau des Wasserzählers begonnen werden. Von den Gebäudeeigentümern können hinsichtlich einer besonderen, über eine durchschnittliche Wasserqualität hinausgehende Beschaffenheit und einer für den durchschnittlichen Gebrauch genügenden Menge des Wassers oder hinsichtlich eines bestimmten Wasserdruckes keine Ansprüche gegenüber der Stadtgemeinde Bad Aussee geltend gemacht werden.

(5) Aus der öffentlichen Wasserleitung darf Wasser nur zu dem in der Anzeige bekanntgegebenen Zweck und in der dort angegebenen bzw. im Vorschreibungsbescheid festgesetzten Menge entnommen werden. Die Weiterleitung von Wasser zu anderen als in der Anzeige genannten Gebäuden oder zu Gebäuden Dritter ist unzulässig.

(6) Reicht die angezeigte oder im Vorschreibungsbescheid der Stadtgemeinde Bad Aussee festgesetzte Wassermenge zur Versorgung der Gebäude nicht mehr aus, so ist vom Gebäudeeigentümer der erhöhte Bedarf anzuzeigen.

Die Stadtgemeinde Bad Aussee ist berechtigt

- eine Erhöhung des Wasserbezuges zu versagen, wenn diese mit den gegebenen Einrichtungen oder ohne Gefährdung des Wasserbezuges der übrigen Bezugsberechtigten nicht mehr möglich ist,
- weiters jene technischen Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung und dgl.) vorzuschreiben, die zur Erhöhung des Wasserbezuges erforderlich sind. Die Bestimmung des Abs.3 gilt sinngemäß.

Die Kosten der Änderung sind vom Gebäudeeigentümer zu tragen.

(7) Änderungen in der Person des Wasserbezugsberechtigten sind der Stadtgemeinde Bad Aussee binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Stadtgemeinde Bad Aussee ein und haftet für noch ausstehende Wasserleitungsbeiträge, Anschlussgebühren, Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) und Zählermieten.

§ 5

Beschränkungen des Wasserbezuges

- (1) Die Stadtgemeinde Bad Aussee kann den Wasserbezug für bestimmte Zwecke (Reinigen von Kraftfahrzeugen, Bewässerung von Gärten, Sportplätzen und Parkanlagen, Kühlzwecken, Füllen von Schwimmbecken, Straßen- und Gehsteigreinigung und dgl.) beschränken oder den Wasserbezug unterbrechen, wenn
- a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen, oder
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadtgemeinde Bad Aussee den Wasserbezug auch beschränken oder unterbrechen, wenn
- a) die Anschlussleitung oder die Hausleitung nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten wurde oder Mängel in der von der Stadtgemeinde Bad Aussee vorgeschriebenen Frist nicht behoben werden,
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die bekanntgegebene bzw. von der Stadtgemeinde Bad Aussee festgesetzten Menge hinaus entnommen wird oder
 - c) der Wasserbezugsberechtigte seinen Zahlungen nach schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.

Eine gänzliche Unterbrechung der Wasserlieferung ist bei lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung nicht zulässig, Reduktionen sind zulässig.

- (3) Einschränkungen oder Unterbrechungen gemäß Abs. 1 lit. a) und b) werden von der Stadtgemeinde Bad Aussee, ausgenommen bei unaufschiebbaren Maßnahmen, zeitgerecht durch Anschlag an der Amtstafel, nach Möglichkeit auch durch persönliche Verständigung der betroffenen Wasserbezugsberechtigten bekanntgemacht. Für Schäden, die dem Wasserbezugsberechtigten aus Beschränkungen oder Unterbrechungen des Wasserbezuges erwachsen, haftet die Stadtgemeinde Bad Aussee nicht. Ist der Grund für Beschränkungen oder Unterbrechungen weggefallen, sind diese aufzuheben.

§ 6

Hauptleitung

Die Hauptleitung ist die Verbindung zwischen der Wassereinspeisung (Hochbehälter oder Tiefbrunnen) und den Anschlussleitungen. Sie dient somit dem Transport und der Verteilung des Wassers.

Die durch einen Bauwunsch allenfalls erforderlich gewordene Änderung oder Auflassung der Hauptleitung erfolgt durch die Stadtgemeinde Bad Aussee. Die Kosten hierfür sind vom Bauwerber zu tragen.

§ 7

Anschlussleitung

Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Hauptleitung und der Wasserzähleranlage und beginnt bei der Hauptabsperrung des Anschlusses. Diese Hauptabsperrung sitzt bei der vorbeiführenden Hauptleitung und wird von der Stadtgemeinde montiert.

Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch die Stadtgemeinde Bad Aussee, welche vom Anschlusswerber bzw. -pflichtigen bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung eine Abgabe als Anschlussgebühr einhebt.

Die Stadtgemeinde Bad Aussee kann sich hierfür Befugter (Bauunternehmen, Installateure) bedienen. Die Stadtgemeinde Bad Aussee kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Die Instandhaltung, Änderung, Wiederinbetriebnahme oder Auflassung der Hausanschlussleitung einschließlich der erforderlichen Armaturen erfolgt durch die Stadtgemeinde Bad Aussee. Die Kosten hierfür teilen sich wie folgt:

Jener Teil der Anschlussleitung, der sich auf öffentlichen Grund befindet, wird von der Stadtgemeinde Bad Aussee erhalten, der restliche Teil wird auf Kosten des Abnehmers instandgesetzt.

Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Stadtgemeinde Bad Aussee nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers/Abnehmers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt eine nachträgliche Mitteilung.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers/Abnehmers ist von diesem unentgeltlich zu dulden.

Soweit sich die Anschlussleitung nicht auf diesem öffentlichen Grund befindet, hat der Anschlusswerber die Obsorge und Kosten für den restlichen Teil zu übernehmen.

Er ist verpflichtet, die Anschlussleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen. Die Trasse der Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Leitungssachse gesetzt werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt unverzüglich der Stadtgemeinde Bad Aussee melden oder durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge diese Dritten übertragen.

Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Stadtgemeinde Bad Aussee. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Stadtgemeinde Bad Aussee weder für Schäden infolge Gebrechen noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.

Die Kosten für Maßnahmen zur Behebung der Missstände oder zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Verursacher bzw. Anschlusswerber.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Für Schäden, die beim Wasserzählertausch an Armaturen und Installationen entstehen können, übernimmt die Stadtgemeinde Bad Aussee keine Haftung.

Der Einbau von Wassernachbehandlungsgeräten, die geeignet sind das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer erforderlicher behördlicher Bewilligungen ebenso der Zustimmung der Stadtgemeinde. Dazu zählt die Errichtung hydraulischer Anlagen (Waschanlage, Drucksteigerungsanlagen und dgl.).

Für alle diese Anlagen ist der Stadtgemeinde Bad Aussee vor deren Errichtung ein Nachweis vorzulegen, dass die Anlage dem Stand der technischen Wissenschaften entspricht und insbesondere die erforderlichen Einrichtungen zum Schutz vor Druckschwankungen oder Änderungen in Beschaffenheit bzw. Menge des Wassers aufweist.

Neu errichtete oder veränderte Anschlussleitungen samt Einbauten (z.B. Anschlussventil) sind auf Kosten des Anschlusswerbers durch einen Zivil-Geometer digital im Landeskoordinatensystem einzumessen.

Daten über den Leitungsverlauf, alle Einbauten samt Messpunkten inklusive der Angabe über Rohrmaterial, Rohrdimension und Druckstufe sind als dwg-File zur weiteren Einarbeitung in das Leitungsinformationssystem an die Stadtgemeinde zu übermitteln.

Die angeführten Bedingungen und Verpflichtungen sind vom Grund- bzw. Gebäudeeigentümer und seinen Rechtsnachfolgern zu übernehmen.

§ 8

Hausleitung

- (1) Die Hausleitung ist die Verbindung zwischen dem Wasserzähler und den Auslässen des anschlusspflichtigen Gebäudes (Verbrauchsanlagen). Sie umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte und alle sonstigen

Einrichtungen, die der Wasserversorgung der Gebäude oder der dazugehörigen Liegenschaften aus der öffentlichen Wasserleitung dienen.

Sollte in Ausnahmefällen sowohl ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als auch eine private Wasserversorgungsanlage (die von der Stadtgemeinde auf Antrag des Grundeigentümers für untergeordnete Zwecke, wie z.B. Gartenwasserversorgung genehmigt werden kann) auf einem Grundstück vorhanden sein, so sind die Leitungen so zu kennzeichnen, dass sie nicht miteinander verwechselt werden können. Entnahmestellen für Nutzwasser sind mit der Aufschrift „kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.

Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche Verbindung bzw. kein Kontakt bestehen.

- (2) Der Gebäudeeigentümer hat die Hausleitung in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so herzustellen und instandzuhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene und der einwandfreien Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entspricht. Diese Erfordernisse sind jedenfalls erfüllt, wenn die in Betracht kommenden Ö-Normen nachweislich eingehalten werden.

Die Hausleitung muss ferner so beschaffen sein, dass Störungen anderer Wasserbezugsberechtigter oder Störungen in der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde ausgeschlossen sind.

- (3) Hausleitungen dürfen nur von einem hierzu gesetzlich befugten Bauführer errichtet, abgeändert und instandgehalten werden.
- (4) Die Hausleitung darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Gebäudeeigentümer der Gemeinde eine vom Bauführer unterfertigte Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat und der Wasserzähler eingebaut ist. Gleiches gilt für alle Änderungen an der Hausleitung. Mit der Fertigstellungsanzeige sind Nachweise darüber vorzulegen, dass die Hausleitung in allen ihren Teilen den Erfordernissen des Abs. 2 entspricht.

§ 9

Wasserzähler

Ermittlung des Wasserverbrauches der Stadtgemeinde Bad Aussee

- (1) Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Stadtgemeinde Bad Aussee beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Stadtgemeinde Bad Aussee. Die Kosten für den einmaligen Einbau trägt der Anschlusswerber. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Armaturen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes werden Gebühren eingehoben.

- (2) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Für den Wasserzähler muss ein Einbausatz verwendet werden, der aus einer Grundplatte, 2 Absperrventilen sowie einer Sicherung gegen Rückfließen (z. B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) besteht.
Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dieser Absperrung muss unabhängig vom Eingangsdruck ein Druckregler sowie eine Rückspülfilteranlage eingebaut werden. Diese sind auch entsprechend zu warten.
- (3) Der Abnehmer hat für die Unterbringung des Wasserzählers einen verschließbaren Schacht oder eine geeignete Stelle in einem Raum zur Verfügung zu stellen. Dieser Standort ist im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Bad Aussee zu wählen. Der Wasserzähler ist vom Anschlusswerber gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Zutritt zum Wasserzähler muss den Organen der Stadtgemeinde jederzeit ungehindert möglich sein und der Zähler ohne Mehraufwand abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Stadtgemeinde Bad Aussee einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen. Der Abnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkung an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandenen Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.
- (4) Ist über Anordnung der Stadtgemeinde Bad Aussee ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist dieser vom Abnehmer auf seine Kosten nach Angaben der Stadtgemeinde Bad Aussee zu errichten (Mindestmaß 1 m Durchmesser). Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z. B. Fertigteilschacht). Der Stadtgemeinde Bad Aussee bleibt es vorbehalten, den Wasserzählerschacht auf Kosten des Grundstückseigentümers/Anschlusswerber selbst beizustellen. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Abnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Abnehmer über Aufforderung der Stadtgemeinde Bad Aussee dafür zu sorgen, dass diese Verkehrsfläche während der Ablesung oder während der Montagearbeiten nicht oder nur so benutzt wird, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Montagearbeiten kommt.
- (5) Wird vom Abnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag der Stadtgemeinde Bad Aussee einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Toleranzen liegt, so trägt der Abnehmer die damit verbundenen Kosten. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Verbrauch des aliquoten Zeitraums des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den aliquoten Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Falle zu Lasten der Stadtgemeinde Bad Aussee.

- (6) Wird Wasser unbefugt ohne Bezahlung entnommen, so ist die Stadtgemeinde Bad Aussee berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.
- (7) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Stadtgemeinde Bad Aussee unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer/Abnehmer.
- (8) Der Abnehmer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (9) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Stadtgemeinde Bad Aussee.
- (10) Die Stadtgemeinde kann den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder z. B. für Geschäfte eines Objektes getrennt erfassen und verrechnen.

§ 10

Hydranten, Auslauf- und andere Brunnen Besondere Fälle des Wasserbezuges

- (1) Andere als öffentliche, von der Stadtgemeinde Bad Aussee zu Feuerlöschzwecken vorgesehene Hydranten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtgemeinde Bad Aussee errichtet werden. Die Benutzung von Hydranten zu anderen als Feuerlöschzwecken ist mit Ausnahme der Fälle des Abs. 3 unzulässig.
- (2) Aus öffentlichen Auslaufbrunnen oder anderen von den Gemeinden errichteten Brunnenwerken darf außer zum Zweck des unmittelbaren Trinkgenusses kein Wasser bezogen werden. Wird entgegen dieser Auflage oder dem Verbot des Abs. 1 Wasser entnommen, kann die Gemeinde dem Zuwiderhandelnden die Kosten der geschätzten Entnahmemenge und den damit verbundenen Aufwand vorschreiben.
- (3) Der Bezug von Wasser für besondere Zwecke (z.B. landwirtschaftliche Nutzung, Baustellen, vorübergehende Anlässe und dgl.) ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Bad Aussee und entsprechend deren Vorschreibung zulässig. Lässt die Art des Wasserbezuges die Anbringung eines Wasserzählers nicht zu, oder stehen diesem Bezug technische oder andere Hindernisse entgegen, ist zwischen der Stadtgemeinde Bad Aussee und dem Wasserbezieher eine Vereinbarung über die Art der Bemessung und Verrechnung des Wasserverbrauches zu treffen. Vor deren Wirksamkeit darf kein Wasser bezogen werden.

§ 11

Technische Vorschriften

- (1) Haupt- und Anschlussleitungen sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen für den voraussichtlichen Wasserbedarf bzw. die voraussichtliche Durchlaufmenge auszuführen und zu bemessen. Die Errichtung dieser Leitungen hat nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften und nach den in Betracht kommenden Ö-NORMEN zu erfolgen. Hausanschlussleitungen dürfen keine geringere Nennweite als 1“ Zoll und keinen geringeren Nenndruck als 10 bar aufweisen.
- (2) Die Anschlussleitungen sind in einem wiederkehrenden Zeitraum von max. 10 Jahren einmalig, sowie zusätzlich auf Verlangen der Stadtgemeinde Bad Aussee (z.B. bei begründetem Verdacht), auf Kosten des Anschlusswerbers von einem Installationsunternehmen oder Mitarbeitern der Stadtgemeinde Bad Aussee auf Dichtheit zu prüfen. Die Abnahme dieser Druckprüfung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadtgemeinde Bad Aussee. Zum Zwecke dieser Überprüfungen ist diesen jederzeit der uneingeschränkte Zugang zu den Objekten und Grundstücken zu gewähren.
- (3) Sollte bei dieser Überprüfung oder aufgrund anderer Erkenntnisse die Undichtheit der Anschlussleitung festgestellt werden, so ist dieses Gebrechen innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe an den Anschlusswerber durch diesen zu beheben. Sollten diese Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden, ist die Stadtgemeinde Bad Aussee berechtigt, ein Unternehmen ihrer Wahl mit den Arbeiten und auf Kosten des Anschlusswerbers zu beauftragen. Für diesen Fall ist den Mitarbeitern der Stadtgemeinde Bad Aussee und der beauftragten Firma nach Vorinformation an den Grundeigentümer die Grundbetretung zwecks Ausführung dieser Arbeiten zu gewähren.

Für diese Arbeiten gilt folgende Kostenteilung:

- jener Teil der Hausanschlussleitung, der sich auf öffentlichem Grund befindet, wird von der Stadtgemeinde Bad Aussee erhalten,
- der übrige Teil wird auf Kosten des Abnehmers instandgesetzt.

- (4) Hydranten sind so anzuordnen, dass die Verbindungsstücke zur Haupt- oder Anschlussleitung möglichst kurz und die Durchströmung der Anschlussleitung gewährleistet ist. Hydrantenanschlüsse müssen mindestens Nennweiten von DN 80 aufweisen und sind davor mit einer Absperrvorrichtung zu versehen. Absperrvorrichtungen in Haupt- und Anschlussleitungen dürfen nur von Mitarbeitern der Stadtgemeinde Bad Aussee oder von dieser Beauftragten betätigt werden.
- (5) Wasserbehandlungsanlagen müssen dem Stand der technischen Wissenschaften entsprechen und so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird, was durch Rückflussverhinderer oder freien Auslauf geschehen kann. Als Rückflussverhinderer dürfen nur solche Geräte verwendet werden, die das Prüfzeichen einer staatlich anerkannten Prüfanstalt tragen.

- (6) Hydraulische Anlagen müssen die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rückflussverhinderer, Wassermangelsicherung und dgl.) besitzen. Geräte deren ungestörter Betrieb von einem bestimmten Wasserdruck, einer bestimmten Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen in eine Hausleitung nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflussverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die selbstständig abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

§ 12

Gebühren und Beiträge

Die von den Wasserbezugsberechtigten/Abnehmern zu leisteten Gebühren und Beiträge, das sind

- a) der Wasserleitungsbeitrag,
- b) die Anschlussgebühr,
- c) die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins)
- d) die Zählermiete

werden in der Wasserleitungsgebührenordnung geregelt.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach erfolgter Kundmachung mit 01.01.2020 in Kraft

(2) Die Eigentümer jener Gebäude, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung

- a) im Verpflichtungsbereich der bestehenden öffentlichen Wasserleitung gelegen sind oder
- b) einen Hausanschluss an den bestehenden oder neuen Teil der öffentlichen Wasserleitung hergestellt oder
- c) laufend Wasser bezogen und hierfür Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) entrichtet haben,

unterliegen der Anschlusspflicht nach dieser Verordnung, § 2 gilt sinngemäß.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Franz Frosch)